

Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung

Sie leben bereits seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz oder sind als Kind ausländischer Eltern in der Schweiz geboren? Sie fühlen sich in der Schweiz zu Hause und sind gut integriert? Dann haben Sie die Möglichkeit mittels Einbürgerung das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen.

Das Verfahren für die ordentliche Einbürgerung ist dreistufig gegliedert. Jede dieser Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund) prüfen das Gesuch einzeln und erteilen das entsprechende Bürgerrecht. Nur mit Zustimmung aller drei Amtsstellen werden Sie eingebürgert.

Folgende Voraussetzungen müssen für die ordentliche Einbürgerung erfüllt sein:

Wohnsitzdauer

Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung müssen Sie eine bestimmte Zeit in der Schweiz, im Kanton sowie in der Gemeinde gelebt haben. Die Dauer des Aufenthaltes ist unterschiedlich, jedoch müssen alle Fristen erfüllt sein:

- *Bund*
Sie müssen mindestens zehn Jahre Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Davon müssen mindestens drei in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung sein.
 - Die Jahre mit einer Aufenthalts- (Ausweis B) oder einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) zählen voll.
 - Die Aufenthaltsdauer im Rahmen der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) zählen halb.
 - Zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählen die Aufenthaltsjahre doppelt. Die minimale Aufenthaltsdauer bei Gesuchseinreichung muss jedoch 6 Jahre betragen.
- *Kanton und Gemeinde*
Mindestens zwei Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton und der Wohngemeinde vor der Gesuchseinreichung.

Ehepaare

Bei Gesuchen von Ehepaaren müssen beide Gesuchsteller die Aufenthaltsdauer erfüllen.

Kinder

Minderjährige Kinder, welche in die Einbürgerung eines oder beider Elternteile einbezogen werden, müssen die Aufenthaltsvoraussetzungen nicht selbst erfüllen.

Stellen Kinder selbständig ein Gesuch, so muss die Wohnsitzdauer (10 Jahre Bund, 2 Jahre Kanton und Gemeinde) nachgewiesen werden.

Beachtung der Schweizer Rechtsordnung

Ihr Strafregisterauszug sowie Betreibungsregisterauszug dürfen nicht älter als 1 Monat sein und über keine Einträge verfügen.

Kein Bezug von Sozialhilfe

Sie dürfen keine Sozialhilfe bezogen haben oder müssen die Leistungen vollständig zurückbezahlt haben. Hierfür reichen Sie mittels Formular 4.1 von allen Sozialdiensten Ihrer Wohnorte der letzten zehn Jahre eine Bestätigung ein.

Einbürgerungstest und Sprachnachweis

Ausländerinnen und Ausländer müssen für die Einbürgerung im Kanton Bern einen Einbürgerungstest absolvieren und diesen bestehen.

Der Test ist schriftlich abzulegen und dauert 90 Minuten. Es werden u. a. Fragen zu Themen wie Geografie, Geschichte und Demokratie gestellt.

Ebenfalls müssen Sie eine Sprachnachweis einer anerkannten Sprachschule einreichen. Mündlich ist der Test im Niveau B1 zu erreichen, schriftlich Niveau A2.

Ausnahme:

Vom Einbürgerungs- und Sprachtest ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren. Personen, welche während mindestens drei Jahren ohne Unterbruch die Schule oder eine Ausbildung besucht haben, sind vom Sprachtest befreit. Weiter müssen Personen, deren Muttersprache Deutsch ist, keinen Sprachtest absolvieren.

Folgende weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Vertraut sein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration der Familienmitglieder
- Keine Steuerrückstände

Gebühren

Für die Erteilung des Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrechts werden drei separate kostendeckende Gebühren erhoben. Die Gemeinde Ersigen stellt nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts die Gebühren von Gemeinde und Kanton in Rechnung.

Gemeinde

Die Gebühren der Gemeinde werden gemäss dem Gebührenreglement der Gemeinde Ersigen nach Aufwand verrechnet. Der entsprechende Ansatz ist im Gebührenreglement ersichtlich.

Kanton

Die Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts richten sich nach dem Gebührenkatalog auf der Homepage des Kantons Bern.

Bund

Folgende Gebühren werden vom Bund für die Bearbeitung des Gesuches erhoben:

Volljährige Personen bei Gesuchseinreichung	CHF 100.00
Gemeinsames Gesuch von Ehepaaren	CHF 150.00
Minderjährige Personen bei Gesuchseinreichung	CHF 50.00

Die Gebühren werden direkt durch das Staatssekretariat für Migration verrechnet.

Ihr weiteres Vorgehen

Haben Sie Interesse sich einbürgern zu lassen oder weitere Fragen zur Einbürgerung? Dann melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 034 448 35 35 / info@ersigen.ch.